

Stellungnahme

der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG)

zur Evaluierung des Waffenrechts - Themenabfrage

Az.: KM5.53100/81#8 (BMI)

Schreiben vom 03.09.2025

Berlin, 06. Oktober 2025

Vorbemerkungen

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Polizei als Exekutive nicht nur für Durchsetzung gesetzlicher Normen zuständig, sondern darüber hinaus in den Bundesländern BB, BE, HH und NW in der Funktion der örtlichen Waffenbehörde zuständig sind.

Vor diesem Hintergrund ist das Augenmerk mit besonderem Interesse auf das gesamte Waffenrecht und seine Auswirkungen auf die Arbeit bei den Dienststellen der Kriminal-, Schutz- und Wasserschutzpolizei, der polizeilichen Beschaffungsämter und insbesondere auf die waffenrechtlichen Erlaubnisbehörden vor Ort zu richten.

Erneut ist darauf hinzuweisen, dass im Waffen- und Sprengstoffrecht größere Anpassungen erforderlich sind: So stehen beispielsweise das Waffengesetz und das Waffenregistergesetz nicht überall im Einklang, es fehlen seit 2012 Anpassungen in den inzwischen kaum noch brauchbaren Verwaltungs- und Vordruckverwaltungsvorschriften. Sprengstoff- und Beschussrecht bedürfen ebenfalls einer dringenden Überarbeitung.

Es ist zu hoffen, dass nunmehr versucht wird, die Versäumnisse und Fehler der letzten Regierungsperiode zu beheben und unseren Kolleginnen und Kollegen mit handwerklich guten Gesetzen das Rüstzeug zu einer guten polizeilichen Aufgabenerfüllung an die Hand zu geben.

Für die Evaluierung und Optimierung wurde die Benennung von maximal fünf Themenbereichen erbeten. Dies ist fachlich absolut nicht ausreichend. Anhand der folgenden fünf ausgewählten Beispiele wird dies deutlich:

1. Regelungen zu Messern und Messerverboten sind vollzugsuntauglich

Es fehlt im Abschnitt 1 des Waffengesetzes (WaffG) der Hinweis, dass das Gesetz auch Regelungen zu Messern trifft. Zudem fehlt in der Anlage 1 bei den Begriffsbestimmungen die Definition für Messer.

Die in der letzten Legislaturperiode neu geschaffenen Regelungen von Messern haben in der Praxis nahezu zur Vollzugsunfähigkeit geführt: Es fehlt nicht nur eine Definition des Messerbegriffs, sondern Regelungen sind gegliedert nach generellen Vorschriften, Vorschriften zum Mitführen, zum Mitführen auf Veranstaltungen, im Personenfernverkehr und in Verbotszonen. Nebenbei werden bestimmte Messer als Verbotsgegenstände eingestuft und das Gesetz sieht Ausnahmen genereller und bestimmter Art vor.

Folgende Paragraphen muss ein Polizeibeamter u.a. berücksichtigen, wenn er eine Person mit einem Messer (das auch eine Hieb- und Stichwaffe sein kann) antrifft und entscheiden soll, ob das Messer legal besessen und mitgeführt wird und ob und welche Maßnahmen erforderlich sind:

§§ 2, 3, 12, 13, 16, 29, 32, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 42a, 42b, 42c, 52, 53, 54, 55, 56, Anlage 1 und Anlage 2 WaffG

Aus Sicht der DPolG hat der Regulierungswahn der letzten Legislatur überwiegend zur Verfolgung von legalen, rechtstreuen Messerbesitzern geführt und keine signifikante Erhöhung der inneren Sicherheit und Ordnung in unserem Lande bewirkt.

Dafür entstand ein nicht unerheblich hoher Verwaltungsaufwand bei der Verfolgung ansonsten rechtstreuer unbescholtener Bürgerinnen und Bürger. Anstatt Gewalttaten und Kriminalität zu bekämpfen wurde Staatsverdruss ausgelöst.

Vorschlag: Verringerung und Klarheit bei den gesetzlichen Regelungen

Für die Regelungen zu Messern bedarf es einer vernünftigen Definition und insgesamt dreier grundsätzlicher Regelungen:

- Messer, die legal besessen werden dürfen (u.a. im Haushalt, auf dem eigenen befriedeten Besitztum, in Sammlungen etc.)
- Messer, die legal mitgeführt werden dürfen
- Eine einheitliche Regelung für Veranstaltungen, Verbotszonen und andere Bereiche, die weiterer Einschränkungen bedürfen

Ausnahmen zu Messern sollten sich nicht über mehrere Paragraphen und Teile der Anlagen erstrecken, sondern an zentraler Stelle im WaffG zusammengefasst sein. Dies könnte beispielsweise für alle Ausnahmen waffenrechtlicher Art gelten und durch eine Anlage 3 WaffG erfolgen.

2. Optimierung von Waffenverboten für den Einzelfall

Berücksichtigt man, dass bei schweren Gewalttaten die Täter meist eine erhebliche strafrechtliche Vorgeschichte haben, eröffnet sich hier ein besserer Ansatz als generelle Regelungen zu Messern und Waffenverbotszonen: Eine gesetzliche Regelung, die bei Straftaten wie der vorsätzlichen gefährlichen Körperverletzung, schwerem Diebstahl oder vergleichsweise, bzw. schwereren Taten ein – ggf. befristetes - Waffenverbot nach sich zieht, welches auch von Staatsanwaltschaft und Gerichten verfügt werden und auch selbst dann ausgesprochen werden kann, wenn auf eine Strafe verzichtet wird.

Bei diesen Personen, die bei unverändertem Lebenswandel mit hoher Wahrscheinlichkeit in polizeiliche Kontrollen geraten, wäre mit einem solchen Verbot nicht nur eine Rechtsgrundlage zur Entwaffnung gegeben, sondern es würde auch das Zeichen gesetzt, dass der Staat seinen Bürgern vertraut und Rechtsbrecher bestraft.

Ein solches neues Waffenverbot wäre zudem auch auf das grundlose Mitführen gefährlicher Gegenstände (Axt, Eispickel, etc.) und auf Gegenstände, die dem Sprengstoffrecht (Feuerwerk, Böller, Bengalos, etc.) auszudehnen.

Eine zudem sinnvolle Ergänzung wäre, dass Personen mit einem solchen Verbot von Vollzugsbeamten mit Polizeiaufgaben auch inkl. mitgeführter Sachen nach Waffen durchsucht werden dürfen.

Vorschlag: Schaffung eines Verbotsgesetzes

Dieses Gesetz orientiert sich an § 41 WaffG und sieht individuelle Verbote bei Personen vor, von denen z.B. aufgrund ihres Verhaltens, begangener Straftaten, extremistischer Ansichten u.a. Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Das Gesetz verbietet dann den Umgang mit Waffen und Munition nach dem WaffG, Gegenständen und Stoffen nach dem Sprengstoffgesetz (Pyrotechnik, Bengalos, Feuerwerk, Sprengstoff, etc.) und zusätzlich den grundlosen Umgang mit gefährlichen Gegenständen in der Öffentlichkeit. Ausnahmefälle wie Berufsausübung, etc. bedürfen ebenfalls einer klaren Regelung.

Das Verbot sollte von Gerichten, der Staatsanwaltschaft, den zuständigen Jugendämtern, Ordnungsämtern, der Polizei, den Waffen-, Jagd- und Sprengstoffbehörden ggf. befristet erlassen werden.

3. Entbürokratisierung und Entlastung durch Wegfall doppelter oder unnötiger Regelungen im Vollzug

Das WaffG ist übertoll von doppelten Regelungen mit gleichen Zwecken. Einen spürbaren Gewinn bei der Inneren Sicherheit bringen diese Normen nicht, belasten aber mit unnötigem Bürokratieaufwand. Beispiele:

Zuverlässigkeitsprüfung / Eignungsprüfung gemäß §§ 5 und 6 WaffG:

Obwohl beispielsweise die Polizei, der Verfassungsschutz und der Zoll Nachberichtspflichten haben, sofern sie Erkenntnisse zu einem Erlaubnisinhaber erlangen, sieht § 4 WaffG vor, dass vor JEDER neuen Erlaubniserteilung diese Stellen abgefragt werden sollen.

Mitgliedschaft im Schießsportverein gemäß § 14 (4) und 15 (5) WaffG:

Sportschützen, die länger als 10 Jahre als Mitglied den Schießsport betreiben, haben der für sie zuständigen Behörde mindestens alle fünf Jahre gemäß §14 (4) WaffG nachzuweisen, dass die Mitgliedschaft noch besteht. § 15 (5) WaffG verpflichtet den schießsportlichen Verein, der zuständigen Behörde Sportschützen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind und die aus ihrem Verein ausgeschieden sind, unverzüglich zu benennen.

Verbringungen (Ein-, Aus-, Durchfuhr) gemäß §§ 29 ff. WaffG:

Sowohl behördliche Bestellungen, als auch größere Lieferungen von Wirtschaftsakteuren beinhalten oft nicht nur Gegenstände, die unter das Waffenrecht fallen, sondern auch Kriegswaffen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder Munition(-steile) nach dem Sprengstoffgesetz. Dies führt dazu, dass bei einer Lieferung vier unterschiedliche Genehmigungen von drei völlig unterschiedlich arbeitenden Stellen eingeholt werden müssen.

Dazu folgendes Beispiel: Die Polizei eines anderen EU-Staates bestellt als Ersatzlieferung für ihren Ausrüstungsbestand in Deutschland: 20 Maschinenpistolen inkl. 20 Lampen mit Halterung, 20 Dienstpistolen, 500 Patronen Leuchtspur, 2 Mio. Patronen Übungsmunition und 50 Flash-Bang-Irritationskörper... Das Wirtschaftsministerium entscheidet über die MP und die 500 Patronen, das BKA erteilt eine Ausnahmegenehmigung für die Lampen, die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung bewilligt die Flash-Bangs und die örtliche Waffenbehörde erteilt eine Verbringungserlaubnis für die Dienstpistolen und die 2 Mio. Patronen.

Vorschlag: Doppelungen streichen, Nachberichtspflichten regeln, Hierarchien einziehen

Bei den Zuverlässigkeitsprüfungen sollte die Nachberichtspflicht auf alle Auskunftstellen ausgedehnt werden. Dies sollte auch für andere Überprüfungen bei diesen Stellen gelten, z.B. nach dem Luftsicherheitsgesetz.

Im Bereich der §§ 14, 15 WaffG sollte der persönliche Nachweis genügen, ggf. erweitert, um die Pflicht einen Austritt eigenständig der Behörde anzuzeigen.

Bei Ein-, Aus- und Durchfuhren sollte eine Hierarchie zwischen den für Kriegswaffen, Sprengstoff und Waffen zuständigen Stellen eingeführt werden. Genehmigt eine Stelle eine Warenlieferung, so ist für die nachgeordnete (geringer gefährliche) Ware kein weiteres behördliches Genehmigungsverfahren mehr erforderlich, sondern eine einfache Meldung über Ware, Menge, Ziel etc. genügt, damit die übrigen Behörden ihre Daten auf aktuellem Stand halten und ggf. Mitteilungspflichten nachkommen können.

4. Entkriminalisierung von Erlaubnisinhabern bei nicht mehr gültigen Erlaubnissen

Polizei, Staatsanwaltschaften und Waffenbehörden werden durch überzogen strenge Regelungen zum Munitionsbesitz durch unnötige Strafverfahren belastet. Einfache, sinnvolle Übergangsregelungen wären hier angezeigt.

Beispiel: Seit der Änderung des WaffG im Jahre 2008 ist nicht nur der Erwerb, sondern auch der Besitz von Munition erlaubnispflichtig.

Was als unvollständige Regelung begann, besteht trotz mehrfacher Hinweise in den vergangenen Jahren fort: Läuft ein auf ein bzw. maximal drei Jahre befristeter Jagdschein ab und wird nicht während seiner Gültigkeit verlängert, so erfüllt mit dem Datumsablauf der Besitz der mit dieser Erlaubnis erworbenen Munition einen Straftatbestand – auch dann, wenn die Verlängerung fristgerecht beantragt, aber aufgrund behördlicher Überlastung nicht fristgerecht bearbeitet wurde.

Gleiches gilt für Munition, wenn die erlaubnispflichtige Waffe mit eingetragener Munitionserlaubnis einem Berechtigten überlassen oder zur Vernichtung gegeben wird: Es darf dann keine einzige Patrone für diese Waffeneintragung mehr besessen werden, – selbst dann nicht, wenn eine kalibergleiche Waffe als Ersatz neu erworben werden soll oder die Munition noch zur Entsorgung gebracht wird.

Lösung: Schaffung einer generellen Regelung durch Anpassung § 10 (3) Satz 4 WaffG:

Streichen: Nach Ablauf der Gültigkeit des Erlaubnisdokuments (Anm.: Erlaubnis nach § 27 SprengG) gilt die Erlaubnis für den Besitz dieser Munition für die Dauer von sechs Monaten fort. Künftig: Nach Ablauf der Gültigkeit eines Erlaubnisdokuments gilt die Erlaubnis für den Besitz von Munition, die mit dieser Erlaubnis berechtigt erlangt wurde für die Dauer von sechs Monaten fort.

5. Keine Erfassung von Behördenwaffen im Nationalen Waffenregister (NWR)

Ein überbordender und nicht nachvollziehbarer bürokratischer Aufwand entsteht den Herstellern und Lieferanten behördlicher Ausrüstung und wird über den Preis an die beschaffenden Stellen weitergegeben. Teilweise werden von den Behörden bei Reparaturaufträgen Auskünfte und Daten verlangt, nur um dem Registergesetz zu entsprechen. Dies sieht jedes Mal ein Einbuchen und anschließend einen Ausbuchungsvorgang vor.

Beispiel: Alle in Deutschland hergestellten Behördenwaffen, die dem WaffG unterliegen (z.B. Dienstpistolen für Polizei und Militär) sind seitens des Herstellers grundsätzlich im NWR zu speichern, welches zudem hinsichtlich der Waffendaten zwingende Plausibilitäten vorschreibt, die für die Empfänger nicht gelten.

Jede Pistole wird nicht nur exakt erfasst, sondern auch alle verbauten wesentlichen Teile werden ebenfalls als einzelner Datensatz angelegt und mit dem Waffendatensatz verbunden. Mit der Auslieferung an die Polizei, den Zoll, die Bundeswehr, NATO-Kräfte etc. werden die aufwändig ins NWR gebuchten Waffen aus dem Register ausgebucht – bis sie zur Instandsetzung, Wartung etc. wieder ins Werk kommen. Dann beginnt alles noch einmal, in umgekehrter Richtung: Die Waffen müssen eingebucht werden, die abgebenden Stellen von Polizei und Militär müssen diverse Angaben machen, u.a. ob sie selbst Teile im Rahmen von Reparaturen getauscht haben und welche Daten die eingebauten Ersatzteile haben - um dann bei der Rückgabe nach Wartung/Instandsetzung wieder ausgebucht zu werden.

Der Aufwand schlägt sich in Kosten nieder, die behördliche Beschaffungen unnötig verteuern.

Vorschlag: Keine Waffen für Polizei, Zoll und Streitkräfte im NWR speichern

Die entsprechenden Beschaffungs- und Ausgabestellen führen eigenständig Nachweise für jede einzelne Waffe, bzw. Waffenteile. Eine Eintragung in ein ziviles Waffenregister ist nicht erforderlich. Aufgrund ihrer Kennzeichnung können sie nicht mit zivilen Waffen verwechselt werden. Die Anzahl der Waffen bei Streitkräften sollte in der aktuellen „Zeitenwende“ nicht in zivilen Registern ohne Militärbezug abfragbar sein.